

Allgemeine Kundeninformation der Deutschen Bausparkasse Badenia AG zum Sparkonto und Mietkautions-Sparkonto

In dieser Broschüre erhalten Sie barrierefreie Informationen zu unserem Sparkonto und unserem Mietkautions-Sparkonto.

Wenn Sie die Broschüre über den Computer oder Ihr Handy lesen, liegt Ihnen diese als PDF/UA vor.

Haben Sie Fragen oder Anregungen? Dann wenden Sie sich einfach an unseren Kundenservice. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0721/995-1666 oder per E-Mail an: service@badenia.de.

Wie funktioniert das Sparkonto?

Das Sparkonto ist eine **Geldanlage ohne feste Laufzeit**. Im Gegensatz zu einem Girokonto kann man mit einem Sparkonto keine täglichen Zahlungen tätigen. Es ist auch nicht für den geschäftlichen Gebrauch gedacht.

Das Sparkonto kann auch als Mietkautionskonto verwendet werden. Es dient in diesem Fall dazu, die Mietkaution für eine Wohnung zu hinterlegen. Für das Mietkautions-Sparkonto gelten besondere Regeln. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt „Was sind die Besonderheiten des Mietkaution-Sparkontos?“.

Die **Kündigungsfrist** beträgt **drei Kalendermonate**.

Die **Verzinsung** des Guthabens auf dem Sparkonto kann sich ändern. Der Zinssatz kann jederzeit von uns angepasst werden. Den aktuellen Zinssatz finden Sie auf unserer Internetseite unter www.badenia.de.

Eine Änderung des Zinssatzes tritt ohne Mitteilung an den Sparer mit dem Tag in Kraft, den wir im Internet unter www.badenia.de veröffentlichen. Unsere Kunden erhalten jährlich eine **Sparurkunde** zusammen mit dem Kontoauszug. Die Sparurkunde wird für eine Auszahlung benötigt. Sie muss immer im Original eingereicht werden.

Die Sparurkunde muss sorgfältig aufbewahrt werden. Wir dürfen das Guthaben an jede Person auszahlen, die uns die Urkunde vorlegt. Das gilt aber nicht, wenn wir wissen oder grob fahrlässig nicht bemerken, dass wir an die falsche Person auszahlen.

Für welche Kunden ist das Sparkonto geeignet?

Das Sparkonto ist gut geeignet für Kunden, die ihr **Geld sicher anlegen** und **Rücklagen bilden** möchten. Wenn das Geld täglich verfügbar sein soll, ist das Sparkonto nicht das Richtige.

Ist das Guthaben auf dem Sparkonto geschützt?

Die gesetzliche Einlagensicherung schützt Guthaben auf einem Sparkonto bis zu 100.000 Euro pro Kunde und Bank. Wenn Sie bei uns mehrere Konten haben – zum Beispiel auch ein Bausparkonto – werden alle Guthaben zusammengerechnet. Das bedeutet: Ihr Geld ist bis zu dieser Grenze auch dann sicher, wenn wir finanzielle Probleme bekommen.

Wann und wie kann der Kunde über das Geld auf dem Sparkonto verfügen?

Bei Sparkonten mit einer **Kündigungsfrist von drei Monaten** kann sich der Kunde **jeden Kalendermonat bis zu 2.000 Euro auszahlen lassen**. Dafür wird die Sparurkunde im Original gebraucht. Der Antrag für die Auszahlung befindet sich auf der Rückseite. Dieser muss ausgefüllt und unterschrieben werden.

Zusätzlich kann der Kunde mit uns das Telefonbanking oder den Online-Auszahlungsservice vereinbaren. Auch dabei ist eine Auszahlung von höchstens 2.000 Euro pro Monat möglich.

Für das **Telefonbanking** muss der Kunde ein persönliches Geheimwort bei uns hinterlegen. Beim **Online-Auszahlungsservice** bekommt er außerdem noch eine PIN. Damit kann er auch telefonisch oder online eine Auszahlung von seinem Sparkonto veranlassen. Der Kunde muss sicherstellen, dass das Geheimwort und die PIN nicht an andere Personen gelangen.

Falls eine **höhere Auszahlung als 2.000 Euro** im Kalendermonat gewünscht ist, ist die **vereinbarte Kündigungsfrist** zu beachten. Alternativ gibt es die Möglichkeit, sich das Guthaben sofort auszahlen zu lassen, wenn sogenannte Vorschusszinsen gezahlt werden.

Für **Zinsen**, die dem Kunden gutgeschrieben werden, gilt eine besondere Regel: Innerhalb von zwei Monaten nach der Gutschrift kann er sich die Zinsen jederzeit auszahlen lassen. Danach gelten die normalen Auszahlungsregeln.

Wie wird das Sparkonto eröffnet?

Für die Eröffnung eines Sparkontos gibt es ein Formular. Eine Online-Eröffnung ist nicht möglich.

Kunden können sich direkt an einen für die **Deutschen Vermögensberatung AG (DVAG)** tätigen Vermögensberater wenden. Die Vermögensberater helfen beim Ausfüllen des Antrags. Wir stellen gerne den Kontakt her.

Bei Fragen rund um die Kontoeröffnung steht auch unser Kundenservice zur Verfügung. Dieser ist unter der Telefonnummer 0721/995-1666 oder per Mail an service@badenia.de zu erreichen.

Vor der Eröffnung muss der Kunde **seine Identität nachweisen**. Das ist entweder beim Vermögensberater der DVAG oder über das POSTIDENT-Verfahren möglich. Diese gesetzliche Regelung dient der Verhinderung von Geldwäsche.

Das Sparkonto kann auch als **Gemeinschaftskonto** – zum Beispiel für Ehepaare – eröffnet werden. In diesem Fall darf jeder Kontoinhaber allein über das Konto verfügen. Das gilt insbesondere auch bei einer Kontopfändung. Deshalb sollte die gemeinsame Kontoeröffnung gut überlegt sein. Wenn das Konto aufgelöst werden soll, ist die Unterschrift aller Kontoinhaber notwendig.

Welche Pflichten bestehen für den Kunden?

Der Kunde muss die **aktuelle Sparurkunde sorgfältig aufbewahren**. Nach Erhalt der Sparurkunde und des Kontoauszuges sind diese sofort zu prüfen. Wenn etwas nicht stimmt, muss der Kunde uns das sofort mitteilen.

Wenn der Kunde das Telefonbanking oder den Online-Auszahlungsservice nutzt, muss er dafür sorgen, dass niemand anderes das **Geheimwort oder die PIN** erfährt.

Der Kunde ist außerdem verpflichtet, uns über eine **neue Adresse** sofort zu **informieren**.

Das Sparkonto darf nur für den vereinbarten Zweck genutzt werden.

Eine Auszahlung ist nur möglich, wenn wir **keine offenen Forderungen gegenüber dem Kunden** haben. Beim Vertragsabschluss wird ein Pfandrecht zu unseren Gunsten vereinbart. Dieses Pfandrecht sichert alle bestehenden, zukünftigen oder möglichen Ansprüche, die wir aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden haben.

Welche Kosten fallen an?

Für das Sparkonto fallen **keine Kosten** an.

Wenn wir jedoch im Auftrag des Kunden oder in seinem mutmaßlichen Interesse handeln, muss der Kunde die dabei entstehenden **Kosten** übernehmen. Ein Beispiel dafür sind Ausgaben, die entstehen, wenn wir die aktuelle Adresse des Kunden ermitteln müssen.

Wünscht der Kunde die vorzeitige Auszahlung seines Guthabens, muss er die dafür anfallenden Vorschusszinsen zahlen.

Was sind die steuerlichen Auswirkungen?

Die Zinsen, die Sie auf dem Sparkonto erhalten, gelten als Kapitalerträge und sind **steuerpflichtig**. Wenn Sie einen **Freistellungsauftrag** erteilen, können Sie Ihre steuerlichen Freibeträge nutzen. Damit kann ein Steuerabzug vermieden werden.

Was sind die Besonderheiten des Mietkautions-Sparkontos?

Das Mietkautions-Sparkonto wird genutzt, um dem Vermieter eine Mietkaution zu stellen. Dafür ist die Zustimmung des Vermieters notwendig. Es handelt sich um **ein spezielles Sparkonto** mit einem eigenen Antragsformular.

Der Kunde **verpfändet** das Mietkautions-Sparkonto **an den Vermieter**. Diese Verpfändung gilt auch für zukünftiges Guthaben und Zinsen. Mieter und Vermieter unterschreiben dafür gemeinsam die **Verpfändungserklärung** auf dem Formular.

Sobald der Kunde die **Kautionssumme überwiesen** hat und die Verpfändungserklärung vorliegt, bestätigen wir dem Vermieter den Eingang der Kautions.

Der **Vermieter** darf das **Mietkautions-Sparkonto jederzeit kündigen**. Wir prüfen dabei nicht, ob ein Grund für die Kündigung vorliegt. Der Vermieter muss uns also beispielsweise nicht nachweisen, dass es Mietrückstände gibt oder Schäden an der Wohnung bestehen. Es reicht aus, dass der Vermieter die Auszahlung verlangt.

Wenn der Vermieter die Auszahlung des Guthabens fordert, **informieren** wir den **Kunden**. Die Auszahlung erfolgt vier Wochen nach dieser Mitteilung. So hat der Kunde Zeit, mögliche **Einwände gegen die Auszahlung gegenüber dem Vermieter geltend** zu machen.

Das Pfandrecht des **Vermieters** endet, wenn er die **Freigabe** erklärt. Der Kunde muss diese Freigabe beim Vermieter einholen.

Das Mietkautionskonto wird wie ein normales Sparkonto verzinst. Die **Zinsen** werden dem **Kunden** nach Auflösung des Kontos ausgezahlt.

Wer beaufsichtigt uns und an wen können Sie sich wenden?

Für uns ist die folgende **Aufsichtsbehörde** zuständig:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
www.bafin.de

Soweit Fragen zum Thema **Barrierefreiheit** betroffen sind, ist die folgende Behörde zuständig:

Marktüberwachungsstelle der Länder für die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen (MLBF)
c/o Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung Sachsen-Anhalt
Postfach 39 11 55
39135 Magdeburg
Telefon: 0391/567-6970
E-Mail: MLBF@ms.sachsen-anhalt.de